

davon, ob die Einrichtungen kommunalen oder betrieblichen Trägern unterstehen. Sie sichern die Aufnahme der Kinder in Wohnnähe und weisen Geschwisterkinder im Krippen- und Kindergartenalter in nahe gelegene Einrichtungen ein. Stehen ausreichend Plätze in staatlichen Kindereinrichtungen zur Verfügung, können die Kinder direkt durch die Einrichtungen aufgenommen werden. Der jeweilige örtliche Rat bildet eine Einweisungskommission für alle staatlichen Kindereinrichtungen seines Territoriums. Diese Einweisungskommission unterstützt den Rat bzw. dessen Einweisungsstelle bei der Entscheidung über die Aufnahme der Kinder in Kindereinrichtungen.³²

13.4.2. **Die** *Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes und die Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit mehreren Kindern*

Zur Förderung der Familien, insbesondere kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit mehreren Kindern, gewährt der sozialistische Staat — neben den unter 13.4.1. genannten Förderungsmaßnahmen - wirksame Unterstützung in weiteren Formen. Dazu gehören die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes, Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnbedingungen sowie die besondere soziale und kulturelle Betreuung und finanzielle Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit mehreren Kindern. Für die Verwirklichung dieser Aufgaben und Maßnahmen tragen besonders die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden eine große Verantwortung.

Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes

Staatliches Kindergeld wird Bürgern der DDR für die ihrem Haushalt angehörenden Kinder gezahlt.³³ Es kann auch an Bürger gezahlt werden, die nicht die Staatsbürgerschaft der DDR besitzen, wenn sie und ihre Kinder ihren ständigen Wohnsitz oder einen länger befristeten Aufenthalt in der DDR haben. Das staatliche Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind je 20,— M; für das dritte 50,— M, für das vierte Kind 60,— M, für das fünfte und jedes weitere Kind je 70,— M monatlich. Es wird bis zur Beendigung des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gezahlt. Außerdem wird es bis zum 18. Lebensjahr für solche Kinder gewährt, die auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung nicht in der Lage sind, eine allgemeinbildende Schule zu besuchen. Für Fachschüler, die kein Stipendium bzw. keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird ebenfalls bis zum 18. Lebensjahr staatliches Kindergeld gezahlt.

Die Prüfung des Anspruchs sowie die Auszahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt im Auftrag der staatlichen Organe durch die in Rechtsvorschriften bestimmten Auszahlungsstellen. Das sind vor allem volkseigene Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen,

32 Vgl. VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22.4.1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 201.

33 Vgl. VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4.12.1978, GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52.